



# Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2012

---

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. 5. Nachtragssatzung vom 05.12.2011 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005
2. 15. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
3. 11. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000
4. 4. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
5. 19. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
6. 6. Nachtragssatzung vom 12.12.2011 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005

---

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

---

7. 7. Verbandsversammlung am Montag, dem 19.12.2011

# Hilden

**Jahrgang** 18

**Nr.** 23

**Datum** 16.12.2011

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2012**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		15.	21.				04.		19.	31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			14.			20.			05.		21.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				13.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		09.				28.					08.	
Integrationsrat		02.				14.			20.		22.	
Jugendhilfeausschuss			01.			21.					29.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		27.							10.			
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				23.							12.	
Schul- und Sportausschuss			07.			27.						05.
Sozialausschuss		08.				18.						03.
Stadtentwicklungsausschuss	18.	29.		25.	30.			29.			14.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			08.					30.			28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:[buergerbuerbuero@hilden.de](mailto:buergerbuerbuero@hilden.de) angefordert werden.  
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. 5. Nachtragssatzung vom 05.12.2011 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgenden 5. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

**§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

**§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei  
 Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v. H. des Einspielergebnisses  
 Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei  
 Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses  
 Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 27,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €

**§ 5 a**

entfällt

**§ 11 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Hilden ist berechtigt, die Pauschsteuer bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und die Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Hilden eine Steuererklärung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

**§ 2**

Dieser 5. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 05.12.2011  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

**2. 15. Nachtragsatzung vom 01.12.2011 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgende 15. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	53,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	79,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	106,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	159,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	186,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	319,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	877,80 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.024,10 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.463,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.755,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.048,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.926,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

- b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 01.12.2011  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

### **3. 11. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 30.11.2011 folgende 11. Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

### **§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, können von der Stadt Hilden zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Hilden eingesammelt, soweit sie neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfallsäcke sind käuflich zu erwerben.

Jahreszeitlich zusätzlich anfallende Laubabfälle können in den von der Stadt Hilden zugelassenen Laubsäcken neben den Biomüllbehältern zur Abholung bereitgestellt werden. Die Laubsäcke können am Zentralen Bauhof käuflich erworben werden.

**§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 01.12.2011  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

**4. 4. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

**§ 1**

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,33 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,77 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,59 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,42 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,24 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

## § 2

**Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2010 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:**

**1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen**

1392	Am Zuckerbuckel	ganz
1133a	Bahnhofsallee	Ganz ohne Nr. 1133b
1133b	Bahnhofsallee	Neubauabschnitt bis Wendehammer
1139	Bernshausstraße	ganz
1165a	Düsseldorfer Straße	von Bahnunterführung bis ca. 25m westlich Haus Nr. 119 (OD-Stein)
1165b	Düsseldorfer Straße	Stichstraße bei Haus Nr. 119 bis Fußweg
1173b	Ellerstraße	alter Straßenverlauf
1198a	Gluckstraße	von Beethovenstraße bis einschl. der Haus-Nr. 16/17
1217a	Heinrich-Lersch-Straße	von Stockshausstraße bis einschließlich Haus Nr. 22
1217b	Heinrich-Lersch-Straße	von Haus Nr. 22 bis Schalbruch
1225c	Horster Allee	Stichstraße zum Dorotheenheim
1274a	Lindenstraße	ganz
1274b	Lindenstraße	Parkplatz Ecke Forstbachstraße
1279a	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 27a und von Haus Nr. 2 bis einschl. Haus Nr. 8a
1279b	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 27a und von Haus Nr. 8a bis Ende
1290b	Molzhausweg	von Händelstraße bis Richard-Wagner-Straße
1314b	Reisholzstraße	von Forststraße bis Ausbauende einschl. Flurstücke 270 und 253
1314c	Reisholzstraße	von Ausbauende bis Stadtgrenze Düsseldorf
1409a	Robert-Gies-Straße	von Klotzstraße bis Schulstraße
1409b	Robert-Gies-Straße	zwei öffentliche Parkplätze
1351	Telleringsstraße	ganz
1365	Westring	nur zwei nach Westen und eine nach Osten abgehenden Stichstraßen

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßenschlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	Winterdienstklasse
			Stadt		Grundstückseigentümer				
			Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
<b>I.</b>									
1392	Am Zuckerbuckel	ganz				x	1	1	4
1133a	Bahnhofsallee	ganz ohne Nr. 1133b	x		x		1	2	1
1133b	Bahnhofsallee	Neubauabschnitt bis Wendehammer	x		x		1	1	1
1139	Bernshausstraße	ganz	x		x		1	1	1
1165a	Düsseldorfer Straße	von Bahnunterführung bis ca. 25m westlich Haus Nr. 119 (OD-Stein)	x		x		1	4	1
1165b	Düsseldorfer Straße	Stichstraße bei Haus Nr. 119 bis Fußweg	x		x		1	1	3
1173b	Ellerstraße	alter Straßenverlauf	x		x		1	1	1
1198a	Gluckstraße	von Beethovenstraße bis einschl. der Haus-Nr. 16/17				x	1	1	4
1217a	Heinrich-Lersch-Straße	von Stockshausstraße bis einschließlich Haus Nr. 22	x		x		1	1	1
1217b	Heinrich-Lersch-Straße	von Haus Nr. 22 bis Schalbruch				x	1	1	4
1225c	Horster Allee	Stichstraße zum Dorotheenheim	x		x		1	1	3
1274a	Lindenstraße	ganz	x		x		1	3	1
1274b	Lindenstraße	Parkplatz Ecke Forstbachstraße	x		x		1	1	2
1279a	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 27a und von Haus Nr. 2 bis einschl. Haus Nr. 8a	x		x		1	1	3
1279b	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 27a und von Haus Nr. 8a bis Ende				x	1	1	4
1290b	Molzhausweg	von Händelstraße bis Richard-Wagner-Straße				x	1	1	4
1314b	Reisholzstraße	von Forststraße bis Ausbauende einschl. Flurstücke 270 und 253	x		x		1	1	1
1314c	Reisholzstraße	von Ausbauende bis Stadtgrenze Düsseldorf				x	1	1	4
1409a	Robert-Gies-Straße	von Klotzstraße bis Schulstraße	x		x		1	2	2
1409b	Robert-Gies-Straße	zwei öffentliche Parkplätze	x		x		1	1	2
1351	Telleringstraße	ganz	x		x		1	1	3
1365	Westring	nur zwei nach Westen und eine nach Osten abgehenden Stichstraßen	x		x		1	1	1

**§ 3**

**Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2010 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:**

**2. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen**

10095	Am Wiedenhof	Weg von St-Konrad-Allee zum Am Wiedenhof an Bachlauf
10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße
10069	Lortzingstraße	Weg von Mozartstraße zum Weg von der Lortzingstraße im Bereich Bürgertreff (ohne Weg zur Beethovenstraße)
10043	Südstraße	Weg zwischen der Südstraße und dem Warringtonplatz

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge  Liste zu § 3		Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt	Grundstückseigentümer			
			Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
<b>II.</b>	<b>Straße</b>	<b>Fußgänger-Fahrradweg</b>					
10095	Am Wiedenhof	Weg von St.-Konrad-Allee zum Am Wiedenhof an Bachlauf			x	1	1
10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße	x			1	1
10069	Lortzingstraße	Weg von Mozartstraße zum Weg von der Lortzingstraße im Bereich Bürgertreff (ohne Weg zur Beethovenstraße)		x		1	1
10043	Südstraße	Weg zwischen der Südstraße und dem Warringtonplatz	x			1	1

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 01.12.2011  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

**5. 19. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen</b>		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	406
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	406
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	530
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	530
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.656
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.322
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	859
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	516
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	516
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.636
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.288
2.4	Baumbestattung (20 Jahre Ruhezeit)	894
2.5	Baumbestattung (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.123
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	80
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	80
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	391
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	391
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	80
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	452
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	606
4.6	Urnen-Reihengräber	106
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	106
4.7	Urnen-Wahlgräber	106
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	106
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	713
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.138
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	445
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	457
5.5	Urnen	358
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung)	41

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung)	46
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	26
6.2	Wahlgräber	
	stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung)	56
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	26
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	244
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	188
	- jede weitere Stelle	94
	- Urnengräber	63
7.6	Abräumen Grabhügel	122
	- Urnengräber	41
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	169
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	223
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	297
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abge- löst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	45
8.2.2	Reihengrab	37
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	22
8.3	Pflegefreies Reihengrab	445
8.4	Aschestreufeld	297
8.5	Baumbestattung (20 Jahre)	445
8.6	Baumbestattung (30 Jahre)	668
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurch- schnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hil- den in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

## §2

- (1) In § 1 Absatz 1 werden die Worte „des Friedhofamtes“ durch die Worte „der Stadtverwaltung“ ersetzt.
- (2) In § 1 Absatz 2 wird Satz 2 ersetzt durch folgenden Satz: „Die §§ 9 (Abs. 4), 11 (Abs. 6), 20 (Abs. 6), 24 (Abs. 2) und 27 (Abs. 2) der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
- (3) In § 2 Absatz 1 werden die Worte „des Friedhofamtes“ durch die Worte „der Stadtverwaltung“ ersetzt.
- (4) In § 2 Absatz 1 werden die Worte „der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 7.8.1980 (GV NW S. 756/SGV NW 2127)“ ersetzt durch „dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313)“.
- (5) In § 3 wird gestrichen: „Fälligkeit der Gebühren  
Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“
- (6) In § 5 werden die Worte „50,- DM“ durch „30 €“ ersetzt.

## §3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 19. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 01.12.2011  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

## 6. **Nachtragssatzung vom 12.12.2011 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 beschlossen:

### § 1

#### 1. **§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,65 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,93 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,72 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser).

**2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,65 €.

**§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 12.12.2011 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.2011  
Horst Thiele  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal**

---

**7. Verbandsversammlung am Montag, dem 19.12.2011**

Am Montag, dem 19.12.2011, 17.30 Uhr, findet die 4. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses -87. Sitzung- und der Verbandsversammlung -59. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt. Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 12.12.2011 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 09.12.2011  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

---